

Az.: 2 B 317/22
11 L 780/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Besoldung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 13. März 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Dezember 2022 - 11 L 780/22 - wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Beschwerdebegründungsfrist (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) nicht gewahrt wurde; Wiedereinsetzung ist dem Antragsteller nicht zu gewähren. Die Beschwerdebegründungsfrist begann nach § 57 Abs. 1 und 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB am Tag nach der Zustellung (8. Dezember 2022) des angegriffenen Beschlusses, also am 9. Dezember 2022. Sie endete nach § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2 BGB am Montag, den 9. Januar 2023 (§ 222 Abs. 2 ZPO). Das an diesem Tag eingegangene Telefax wahrt nach § 55d Satz 1 VwGO die Frist nicht, weil es nicht elektronisch übermittelt wurde. Die Voraussetzungen des § 55d Satz 3 und 4 VwGO sind nicht erfüllt. Denn es bleibt zwar nach dieser Vorschrift die Übermittlung eines Schriftsatzes nach den allgemeinen Vorschriften, mithin in Schriftform oder per Fax, zulässig, wenn die Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. Nach § 55d Satz 4 VwGO ist aber diese vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Dies ist hier indes nicht geschehen.
- 2 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat aufgrund einer nur vorübergehende technische Unmöglichkeit die Übermittlung als elektronisches Dokument im Sinne von § 55d VwGO nicht innerhalb der Frist vornehmen können. Allerdings wurde dem um 19:16 Uhr eingegangenen Telefax kein Hinweis auf diese Unmöglichkeit beigelegt. Da dies möglich gewesen wäre, ist die am nächsten Tag, also nach Fristablauf, eingegangene Erklärung nicht unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, im Sinne von § 55d Satz 4 VwGO erfolgt. In einem solchen Fall ist es ohne rechtliche Wirkung, wenn nachträglich die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung dargelegt und

glaubhaft gemacht werden (vgl. BGH, Beschl. v. 17. November 2022 - IX ZB 17/22 -, juris).

3 Das Verschulden des Prozessbevollmächtigten wird nach § 173 Satz 1 VwGO, § 85 Abs. 2 ZPO dem Antragsteller zugerechnet. Aus diesem Grunde vermag der Senat auch nicht dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben, weil die Beschwerdebegründungsfrist schuldhaft versäumt wurde (§ 60 Abs. 1 VwGO).

4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

5 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Sie folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke